

## **Informationen zur Vertragserstellung mit der Kulturstiftung des Bundes, Stand März 2012**

### **Inhalt:**

- 1. Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan**
- 2. Anlagen**
- 3. Zahlungen erst nach Abschluss des Vertrags**
- 4. Verwendung der gewährten Beträge innerhalb von 6 Wochen**
- 5. Anwendung von Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)**
- 6. Ausländische Währungskurse**
- 7. Durchführung im Förderzeitraum**
- 8. Zuwendungsfähigkeit einzelner Ausgaben**
- 9. Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan**

### **Ihre AnsprechpartnerInnen:**

#### **a) Förderverträge**

Haben Sie spezielle Fragen zu den Förderverträgen, wenden Sie sich bitte an Frau Anja Petzold unter 0345/2997-109 bzw. [anja.petzold@kulturstiftung-bund.de](mailto:anja.petzold@kulturstiftung-bund.de) oder an Frau Susanne Dressler unter 0345/2997-127 bzw. [susanne.dressler@kulturstiftung-bund.de](mailto:susanne.dressler@kulturstiftung-bund.de).

Ist die Förderentscheidung positiv ausgefallen, schließt die Kulturstiftung des Bundes als Stiftung des privaten Rechts einen Fördervertrag mit dem Projektträger ab. Hierfür stehen zwei Varianten zur Auswahl:

Handelt es sich um ein Projekt größeren Umfangs, ist es teilweise erforderlich, Einzelheiten in einem ausformulierten Vertragswerk zu regeln.

Im Übrigen verwendet die Stiftung einen Standard-Vertrag, der alle notwendigen Informationen zum Zuwendungsverhältnis enthält.

#### **b) Abrechnung von Projekten**

Für Fragen zur Abrechnung von Projekten sowie der Verwendungsnachweisprüfung steht Ihnen Herr Steffen Schille zur Verfügung unter 0345/2997-128 oder [steffen.schille@kulturstiftung-bund.de](mailto:steffen.schille@kulturstiftung-bund.de).

Die genannten Mitarbeiter stehen Ihnen weiterhin bei Fragen der Zuwendungsfähigkeit einzelner Ausgaben im Rahmen der Bundeshaushaltsordnung, dem Bundesreisekostengesetzes, der VOL und anderen zuwendungsrechtlich relevanten Vorschriften zur Verfügung.

### **Das müssen Sie beachten:**

#### **1. Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan**

Dem Fördervertrag wird ein Kosten- und Finanzierungsplan zugrunde gelegt, der im Detail Aufschluss über die geplanten Ausgaben und Deckungsmittel geben muss. Bitte bedenken Sie, dass der von Ihnen auszuarbeitende Plan Vertragsbestandteil werden soll, also rechtlich verbindlich wird.

Berechnungen und Darstellungen müssen daher besonders sorgfältig durchgeführt werden. Gern können Sie sich an unserem Muster Kosten- und Finanzierungsplan orientieren, wenn dieser für Ihr Projekt geeignet erscheint.

Es steht im Ermessen der Kulturstiftung des Bundes sachgerecht für den Einzelfall festzulegen, wie differenziert die Gesamtausgaben in Einzelansätze/Hauptpositionen aufzugliedern sind. Beachten Sie bitte auch, dass

- im Kosten- und Finanzierungsplan ein Kopffeld anzulegen ist, welches die Daten des Projektträgers, den Namen des Projektes, das Erstellungsdatum enthält sowie, ob der Projektträger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht (Brutto oder Netto Kosten- und Finanzierungsplan);
- im Kosten- und Finanzierungsplan nur diejenigen Ausgaben darzustellen sind, die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängen und damit notwendig sind;
- sich Ausgaben und Deckungsmittel (inklusive der Fördermittel der Kulturstiftung des Bundes) ausgleichen müssen;
- Beistellungen ( Sachleistungen und Leistungen, die entweder aus dem laufenden Etat einer Institution getragen werden z.B. die Bereitstellung von Veranstaltungsräumen, Technik, Unterkünften, ständigen Mitarbeitern oder z.B. ehrenamtliche/unentgeltliche Tätigkeiten, also Leistungen, für die keine Mittel fließen) weder auf der Einnahmen noch auf der Ausgabenseite im Kosten- und Finanzierungsplan aufgenommen werden können, sondern gesondert neben der Ausgaben- und Einnahmenseite darzustellen sind;
- die von Ihnen vorgeschlagenen Einzelansätze sachlich angemessene Planungen darstellen müssen. Soweit dies möglich ist, sollten in den Einzelansätzen Bemessungs- bzw. Berechnungsgrundlagen und Kalkulationsgrößen genannt werden;
- der Bezugspunkt für die Überschreitungsmöglichkeit von bis zu 20 v.H. nach Nr. 1.2. ANBest-P der Einzelansatz ist. Abweichungen der Einzelansätze, um mehr als 20 v.H. sind der Kulturstiftung des Bundes vorher zur Zustimmung anzuzeigen;

- eine Position "Unvorhergesehenes" nicht zulässig ist.

## **2. Anlagen**

Den Förderverträgen werden zudem folgende Anlagen beigelegt:

- der Projektantrag, der der Jury zur Entscheidung vorgelegt hat;
- die Projektbeschreibung des Förderantrages, die der Jury als Grundlage ihrer Entscheidung diene und anhand derer die Kulturstiftung des Bundes die Durchführung des Projektes überwacht;
- die zahlenmäßige Aufstellung des Förderantrages;
- ein Auszahlungsplan;
- die Zusagen anderer Zuwendungsgeber;
- ein gültiger Gesellschaftsvertrag / Auszug aus dem zuständigen Vereins-Register o.ä.,
- im Falle der Gemeinnützigkeit des Projektträgers eine gültige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit;
- die allgemeinen Vertragsbedingungen der Kulturstiftung des Bundes und
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P).

## **3. Zahlungen erst nach Abschluss des Vertrags und gesonderter Mittelanforderung**

Die Kulturstiftung des Bundes zahlt Förderbeträge nur nach Unterzeichnung eines Fördervertrags aus, dessen Bestimmungen über die Mittelverwendung, die Durchführung des Projekts und die Veröffentlichung des Ergebnisses oder von Dokumentationen streng beachtet werden müssen. Darüber hinaus werden die Zahlungen nur nach Eingang einer schriftlichen Mittelanforderung des jeweils notwendigen Betrages angewiesen. Dem Projektträger ist bekannt, dass Auszahlungen der Fördermittel nur zum 1. oder 15. des Monats nach rechtzeitiger Einsendung des Formulars für Mittelanforderung erfolgen können. Der Projektträger hat insofern das Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden, auf unserer Website bei den Häufig gestellten Fragen als Download (Formular „Mittelanforderung“).

## **4. Verwendung der gewährten Beträge innerhalb von 6 Wochen**

Grundsätzlich gewährt die Kulturstiftung des Bundes ihre Fördermittel im Rahmen der so genannten Fehlbedarfsfinanzierung. Fehlbedarfsfinanzierung bedeutet, dass Sie unsere Zuwendung erst in Anspruch nehmen dürfen, wenn alle zur Verfügung stehenden eigenen und sonstigen Mittel verbraucht sind. Zudem sind Sie verpflichtet, unsere Zuwendungen innerhalb von **6 Wochen** ab dem Zeitpunkt der Auszahlung zu verwenden. Andernfalls müssen wir hierfür Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz (<http://basiszinssatz.info>) ab dem Zeitpunkt der Auszahlung (nicht erst ab dem Ende der 6-Wochenfrist!) bis zur jeweiligen zweckentsprechenden Verwendung geltend machen. Daher raten wir unseren Projektträgern, die Fördermittel der Kulturstiftung des Bundes erst abzufordern, wenn sie alle sonstigen Deckungsmittel aufgebraucht haben. Lässt sich die Frist nicht einhalten, muss dies unverzüglich angezeigt werden! Die nicht verbrauchten Mittel müssen dann zur Vermeidung von Zinsanfällen bis zur zweckentsprechenden Verwendung an uns zurück überwiesen werden. Eine erneute Auszahlung ist zum 1. oder 15. eines Monats nach Übersendung des Mittelanforderungsformulars grundsätzlich möglich.

## **5. Anwendung von Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)**

Der Projektträger ist, sofern die Förderung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Fördermittel **EUR 100.000,00** überschreitet, verpflichtet, die Vergabe eines Auftrags entsprechend dem für den Schätzwert einschlägigen Verfahren durchzuführen: Bei einem Schätzwert des Auftrags **von EUR 500,00 bis EUR 1.000,00** ist eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen durchzuführen. Bei Aufträgen mit einem Schätzwert **über EUR 1.000,00 bis EUR 20.000,00** sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen. Das Ergebnis der Preisermittlung ist in einem Vergabevermerk aufzunehmen und die schriftlichen Angebote sind beizufügen. Bei Aufträgen mit einem Schätzwert **über EUR 20.000,00** ist der Projektträger verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Regelungen des ersten Abschnittes der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) (vormals Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)) anzuwenden. Die Aufteilung eines geplanten Auftrages in mehrere Vergabeverfahren ist unzulässig, sofern damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten. Liegt die Gesamtsumme der Fördermittel **unter EUR 100.000,00**, ist der Projektträger nicht verpflichtet, die VOL/A anzuwenden. Dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung folgend hat er jedoch stets die Vorteile des Wettbewerbes zu nutzen und den wirtschaftlich günstigsten Anbieter auszuwählen, sodass es in der Regel geboten ist, auch bei freihändiger Vergabe nach Markterkundung mehrere Angebote einzuholen. Der Projektträger ist verpflichtet, alle zum Abschluss anstehenden Verträge des Projektträgers mit Dritten, die Leistungen des Projektträgers **oberhalb von EUR 30.000,-** vorsehen oder eine **Laufzeit von einem Jahr** überschreiten, der Kulturstiftung vor Vertragsabschluss zur schriftlichen **Zustimmung** vorzulegen. Die Kulturstiftung kann ihre Zustimmung zum Abschluss

derartiger Verträge verweigern, wenn die Vertragsgestaltung den Zielen und Regelungen des Fördervertrages widerspricht.

#### **6. Ausländische Währungskurse**

Sollten Sie Ausgaben in einer ausländischen Währung verzeichnen, sind die Belege der wechselnden Bank über die verwandten Kurse beizufügen. Andernfalls verwenden Sie zur Umrechnung der Beträge in EURO bitte ausschließlich die amtlich festgestellten Kurse der Europäischen Zentralbank, die Sie auf der Website der Bundesbank abrufen können.

#### **7. Durchführung im Förderzeitraum**

Wichtig ist zudem, dass Sie Ihre Tätigkeiten auf den Förderzeitraum begrenzen. Müssen wir Ausgaben / Vertragsabschlüsse vor der Förderentscheidung unserer Jury feststellen, die nicht nur als reine Vorbereitungsmaßnahmen zu werten sind, müsste die Kulturstiftung des Bundes die gesamte Fördersumme zurückfordern (Verwaltungsvorschriften Nr.1.3 zu §44 der Bundeshaushaltsordnung)! Den genauen Gesetzestext finden Sie auf der Website der Bundesregierung.

#### **8. Zuwendungsfähigkeit einzelner Ausgaben**

Nicht jede Verwendung im Rahmen des Projektes ist zuwendungsfähig! So sind unsere Projektträger an den von der Bundeshaushaltsordnung vorgegebenen Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und das Besserstellungsverbot gebunden. Deswegen muss sich z.B. die Fahrtkostenerstattung im Rahmen der Vorgaben und Höchstsätze des Bundesreisekostengesetzes bewegen. Mehr zu der Frage, welche Fehler häufig gemacht werden, siehe Häufig gestellten Fragen auf unserer Website.

#### **9. Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan**

a) Überschreitungen von Hauptpositionen um mehr als 20%

Mit Unterzeichnung eines Fördervertrages sind Sie verpflichtet, die im Kosten- und Finanzierungsplan festgesetzten Hauptpositionen um nicht mehr als 20% zu überschreiten und untereinander auszugleichen. Ist dies unvermeidbar, erhöhen oder vermindern sich die Deckungsmittel, so sind uns die Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Beachten Sie: Nicht genehmigte Überschreitungen über 20% stellen zweckwidrige Verwendungen dar und können als nicht zuwendungsfähig eingestuft werden!

b) Verringerung der Ausgaben / Erhöhung der Deckungsmittel

Wichtig auch: Verringern sich die Gesamtausgaben oder erhöhen sich die Deckungsmittel, sinkt die Fördersumme der Kulturstiftung des Bundes um den gleichen in Betracht kommenden Betrag (Nr.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung). Daher ist bei einer solchen Überschreitung unbedingt ein aktualisierter Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen und die Zustimmung der Kulturstiftung des Bundes einzuholen.

c) Erhöhung der Gesamtausgaben

Erhöhen sich die Ausgaben über die im Fördervertrag festgelegte maximal zuwendungsfähige Gesamtsumme, ist ebenfalls ein aktualisierter Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen und die Zustimmung der Kulturstiftung des Bundes einzuholen. Andernfalls sind die Ausgaben nur bis zu der im Fördervertrag festgelegten Höchstgrenze anerkenbar. Die Kulturstiftung darf der Erhöhung nur zustimmen, wenn die Mehrausgaben durch weitere Deckungsmittel abgesichert sind.